

Kindesunterhalt

Eltern sind ihren Kindern zum Unterhalt verpflichtet. Diese Pflicht besteht gegenüber ehelichen wie auch nichtehelichen Kindern. Stets unterhaltsberechtigt sind Kinder, die sich in der Schulausbildung befinden. Grundsätzlich haben Kinder bis zum Ende einer Ausbildung (wirtschaftliche Selbständigkeit) Anspruch auf Unterhalt.

Wie hoch der Unterhaltsanspruch im Einzelfall ist, hängt vom Alter des Kindes, dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen und der Anzahl der Unterhaltsberechtigten ab. Die Berechnung erfolgt regelmäßig anhand der sog. [Düsseldorfer Tabelle](#).

Bar- und Betreuungsunterhalt

Der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, kommt seiner Unterhaltspflicht in Form von Pflege und Erziehung des Kindes nach (Betreuungsunterhalt). Der andere Elternteil erfüllt seine Unterhaltsverpflichtung durch monatliche Geldleistungen (Barunterhalt).

Unterhaltspflicht gegenüber volljährigen Kindern

Bei volljährigen Kindern wird grundsätzlich das Gesamterwerbseinkommen beider Elternteile zur Unterhaltsberechnung herangezogen. Jeder Elternteil haftet anteilig für den Unterhalt des Kindes. Wenn das volljährige Kind noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, wird der Unterhaltsbedarf nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle berechnet. Für volljährige Kinder mit eigenem Haushalt wird derzeit ein Unterhaltsbedarf in Höhe von 670 € (Stand: 01.01.2013) angesetzt. Bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf die Lebensstellung der Eltern kann eine Abweichung geboten sein.

Auf den Unterhaltsbedarf werden Einkünfte des Kindes, auch das Kindergeld, BAföG-Darlehen und Ausbildungsbeihilfen (gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen: Pauschale aktuell 90 €) angerechnet.

Inanspruchnahme des Barunterhaltspflichtigen im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit

Der barunterhaltspflichtige Elternteil kann aber nur in Anspruch genommen werden, soweit er leistungsfähig ist (§ 1603 Abs. 1 BGB). Der dem erwerbstätigen Elternteil zu belassende sog. notwendige Selbstbehalt beträgt nach der aktuellen [Düsseldorfer Tabelle](#) 1.000,00 €. Dem nicht erwerbstätigen Elternteil bleiben danach aktuell 800,00 € belassen. In den genannten Beträgen sind jeweils 360,- € für Unterkunft und Nebenkosten enthalten.

Nur ganz eingeschränkt können sich Eltern darauf berufen, dass sie nicht in der Lage sind, ihr Kind zu unterhalten. Sie sind grundsätzlich verpflichtet, alle verfügbaren Mittel gleichmäßig für den eigenen und den Unterhalt des Kindes zu verwenden. Nach § 1603 Abs. 2 Satz 1 BGB müssen Eltern alle verfügbaren Mittel einsetzen, um zumindest den Mindestunterhalt ihres minderjährigen Kindes sicherstellen zu können. Den minderjährigen Kindern stehen volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gleich, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteil leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden. Die minderjährigen - und die ihnen gleich gestellten Kinder stehen nach der Unterhaltsreform an erster Stelle möglicher Unterhaltsberechtigter (§ 1609 Nr. 1 BGB). Ihnen gegenüber besteht zudem eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit der Eltern.